

ASIP-Medienkonferenz vom 16.8.2016, 09.45 in Bern

Altersvorsorge 2020: Appell für eine erfolgreiche Rentenreform!

Referat Hanspeter Konrad, Direktor ASIP

Um die Altersvorsorge als Ganzes und die berufliche Vorsorge im Speziellen langfristig zu sichern und spätere, gravierende Korrekturmassnahmen zu vermeiden, müssen die notwendigen Massnahmen rasch eingeleitet werden. Alle Akteure müssen im Rahmen dieses Prozesses ihren Beitrag dazu leisten.

In den kommenden Tagen wird die SGK-N sich im Rahmen der zweiten Lesung nochmals mit der Vorlage „Altersvorsorge 2020“ befassen. Viel konnte man bis heute lesen und hören, offiziell ist seitens der Kommission aber nichts bestätigt worden. Aus Sicht ASIP geht es daher heute auch nicht um eine abschliessende Beurteilung der Vorlage. Vielmehr wollen wir allen involvierten Kreisen nochmals in Erinnerung rufen, welche Ziele mit dieser Vorlage zu verfolgen sind. Im Zentrum steht eine ausgewogene und nicht überladene Reform, welche die Bürger, Versicherten und Arbeitgeber letztlich auch tragen können. Es geht darum, Rentenhöhe sowie finanzielle Stabilität der AHV und BV zu sichern.

Im Sinne dieser einleitenden Bemerkungen gehe ich nachfolgend auf die aus Sicht ASIP zentralen Reformpunkte ein. Ich konzentriere mich auf die BVG-Themen, wobei wir durchaus eine moderate Erhöhung der MWSt zur Stabilisierung des AHV-Finanzhaushaltes unterstützen:

Flexibilisierung

Der ASIP begrüsst grundsätzlich die flexible Gestaltung der Pensionierung zwischen 62 und 70, hingegen lehnen wir die Erhöhung des frühestmöglichen, reglementarischen Rücktrittsalters von 58 (geltendes Gesetz) auf 62 Jahre ab. Für Pensionskassen sollte es weiterhin möglich sein, reglementarisch einen Vorbezug mindestens ab Alter 60 zu beschliessen. Diesen Gedanken nimmt die ständerätliche Lösung auf, die Formulierung ist aber noch zu vereinfachen. Aus unserer Sicht sollte diese Flexibilität und sozialpartnerschaftlich wahrzunehmende Gestaltungsmöglichkeit nicht ohne Not eingeschränkt werden. Die reglementarischen Regelungen tragen den betrieblichen Verhältnissen Rechnung. Die Forderung, steuerliche Anreize zu reduzieren, ist in diesem Zusammenhang verfehlt. Heute kennen über 60% der Vorsorgeeinrichtungen ein frühestmögliches Rücktrittsalter von 58 Jahren. Verbreitet ist auch Rücktrittsalter 60 (vgl. Swisscanto-Umfrage). Solche Lösungen entsprechen einem breiten Anliegen der Sozialpartner und letztlich der Versicherten. Zu beachten ist, dass solche Lösungen von den Versicherten finanziert und/oder über eine finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers unterstützt werden.

In jedem Fall sollte die vorgesehene Übergangsfrist zur Anpassung der reglementarischen Bestimmungen an das gesetzliche Mindestalter (Erhöhung von 58 auf 60) auf 10 Jahre erhöht werden.

Senkung des BVG-Umwandlungssatzes

Es ist für die kapitalgedeckte berufliche Vorsorge unumgänglich, ein Gleichgewicht zwischen den auszurichtenden Rentenleistungen, den Sparbeiträgen und den erzielbaren Renditen herzustellen. Der ASIP unterstützt den Beschluss des Ständerates, den Mindestumwandlungssatz von 6.8% (64/65) auf einheitlich 6.0% im Referenzalter 65 abzusenken, unter Aufrechterhaltung des BVG-Rentenniveaus. Durch die Absenkung auf 6.0% reduziert sich

der unterstellte technische Zins auf 3.6% (BVG 2015/ Generationen-Tafeln im Jahr 2020 / Männeranteil von 70%). Es darf festgehalten werden, dass dieser technische Zinssatz von 3.6% zwar immer noch anspruchsvoll hoch ist, die systemwidrige Quersubventionierung von Aktiven zu zukünftigen Rentnern jedoch etwas reduziert wird. Aus heutiger Sicht zielt dieser Vorschlag in die richtige Richtung und kann als Grundlage für die Berechnungen bezüglich kompensierender Massnahmen akzeptiert werden.

Hinzu kommt, dass viele Pensionskassen mit überobligatorischen Leistungen aufgrund des ausgewiesenen Handlungsbedarfs ihre (umhüllenden) Umwandlungssätze bereits massiv gesenkt haben. Deshalb wird nur eine Minderheit der Versicherten von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes direkt betroffen sein (schätzungsweise sind rund 15% der Versicherten in einem BVG-Minimalplan für die Altersleistungen versichert, womit nur rund jeder Siebte überhaupt davon betroffen ist).

Für den ASIP entscheidend ist, dass die Kompensation der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes zum Leistungserhalt innerhalb des BVG erfolgt. Dafür braucht es die indirekten, individuellen AHV-Zulagen für Neurentner von CHF 70 nicht. Es ist deshalb fachlich betrachtet nicht korrekt, sie als Kompensation zu bezeichnen. Das Kompensationsziel wird bereits mit den nachfolgend skizzierten lang- und kurzfristigen Massnahmen erreicht. Eine allfällige Verbesserung der Altersvorsorge für Personen mit tiefen Einkommen, mit mehreren Arbeitsverhältnissen sowie für Teilzeitbeschäftigte über die AHV ist aus Sicht ASIP letztlich unter Berücksichtigung der Kostenfolgen durch die Sozialpartner zu beurteilen. Gleiches gilt für den durch den Ständerat beschlossenen AHV-Zuschlag. Als Fachverband verhalten wir uns diesbezüglich neutral. Folgende Ausgleichsmassnahmen stehen im Zentrum:

Langfristig wirkende Ausgleichsmassnahmen (reduzierter Koordinationsabzug, früherer Beginn des Sparprozesses, angepasste Altersgutschriften, erhöhter minimaler Lohn): **Aus fachlicher Sicht unterstützt der ASIP die Beschlüsse des Ständerates.** Für Teilzeitbeschäftigte sollte im Gesetz jedoch klargestellt werden, dass der Koordinationsabzug mit dem Beschäftigungsgrad zu gewichten ist (Anpassung von Art. 8 BVG). Die Eintrittsschwelle soll dagegen für alle Versicherten (auch Teilzeitbeschäftigte) fix CHF 21'150 (75% der maximalen einfachen AHV-Altersrente) betragen.

Kurzfristig wirkende Ausgleichsmassnahmen

Der ASIP unterstützt zwar kurzfristig wirkende Ausgleichsmassnahmen zur Erhaltung des Leistungsniiveaus, erachtet jedoch die Vorschläge des Bundesrates und Ständerates diesbezüglich als nicht zielführend und als unfair gegenüber den Versicherten in Pensionskassen, die ihre Hausaufgaben freiwillig bereits getan haben. Der ASIP schlägt eine kassenspezifische, dezentral durchzuführende Lösung vor (vergleichbar mit den 1985 für die Eintrittsgeneration eingeführten Sondermassnahmen), die zudem kostengünstiger ist: Die Pensionskassen sollen über 10 Jahre eine Mindest-Leistungsgarantie in Franken sicherstellen, und zwar für die ohne Zins (gemäss goldener Regel: Verzinsung ist gleich hoch wie Lohnzuwachs) projizierte BVG-Altersrente im Alter 65 gemäss geltenden Parametern. Die Finanzierung der Leistungsgarantie ist Sache der einzelnen Vorsorgeeinrichtung. Mit diesem Vorgehen können die Pensionskassen in Eigenverantwortung Massnahmen ergreifen oder bereits ergriffene Massnahmen anrechnen. Die Vorteile der insgesamt zielführenderen, einfacheren und nicht zu einer ungerechten Umverteilung zwischen den Kassen führenden Massnahme überwiegen die andern Vorschläge (vgl. unten).

Verbleib in Pensionskasse

Die vom Ständerat beschlossene Möglichkeit für ältere Arbeitnehmende, bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ab Alter 58 bei der bisherigen PK bleiben zu können, unterstützen wir.

Einkaufsregelung

Wir sprechen uns aus systemlogischen Gründen gegen den vorgeschlagenen Einkauf in die BVG-Minimalleistungen aus. Eine solche Einkaufsmöglichkeit widerspricht dem Grundsatz, dass in die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherung kein Einkauf möglich ist. Zudem würde dadurch den versicherungstechnisch zu hohen BVG-Parametern ein zusätzliches Gewicht gegeben. Der maximal mögliche Einkauf berechnet sich nach dem Reglement und soll immer nur dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben werden.

Zusammenfassend halten wir fest: Aufgrund der sich stellenden ökonomischen und demografischen Herausforderungen darf diese Reform auf keinen Fall scheitern. Eine Konzentration auf Schwerpunkte, wie vom Ständerat beschlossen, ist daher unabdingbar. Im Hinblick auf die Fortsetzung der parlamentarischen Beratungen und die Volksabstimmung ist aus unserer Sicht zentral, dass die SGK-N und anschliessend der Nationalrat die Grundlagen für eine mehrheitsfähige Vorlage schaffen. Als unabhängiger Fachverband, der sich für im Interesse der Versicherten durch die Sozialpartner treuhänderisch geführte Pensionskassen einsetzt, leistet der ASIP seinen Beitrag im Rahmen dieses politischen Prozesses.

Erlauben Sie mir abschliessend noch einen Hinweis zur Kommunikation:

Die Zukunft der Altersvorsorge wird in Fachkreisen breit und kontrovers diskutiert. Wichtig ist aber auch der Einbezug der Versicherten und letztlich der Stimmbürger. Ihnen muss die Notwendigkeit einer Reform nachvollziehbar aufgezeigt werden. Dazu dient u.a. die vom ASIP unter www.dringendereform.ch aufgeschaltete Kampagnenwebsite. Unterstützen Sie diese Kampagne, abonnieren Sie den Newsletter und melden Sie sich auf der Homepage als „Supporter“ an. Auf dieser Seite ([dringendereform](http://dringendereform.ch)) ist es zudem möglich, unseren „Dringenden Appell zur Rettung der Rentenreform“ zu unterstützen. Es geht darum, interessierten Kreisen die Möglichkeit zu geben, sich öffentlich für eine umfassende Reform in unserem Sinne auszusprechen und eine entsprechende Petition an die Politik zu unterzeichnen.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Senkung BVG-Umwandlungssatz; kurzfristig wirkende Ausgleichsmassnahmen: Dezentrale Variante

Ausgangslage: Bundesrat und Ständerat

Für den Pensionskassenverband ASIP steht die Ausgestaltung der Kompensationsmassnahmen im Zusammenhang mit der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes im Fokus. Die vorgeschlagene „**langfristige Kompensation**“ führt zu einer zweckmässigen Beibehaltung der bisherigen Ersatzquoten. Die vom Ständerat beschlossene moderate Senkung des Koordinationsabzuges und Beibehaltung der bisherigen Eintrittsschwelle führen im Vergleich zum bundesrätlichen Lösungsvorschlag jedoch dazu, dass die BVG-Renten der Übergangsgeneration reduziert werden und die „**kurzfristige Kompensation**“ während der Übergangsfrist zunehmen wird.

Der Ständerat reduzierte diesbezüglich die Übergangsfrist von 25 auf 15 Jahre, hielt aber an der zentralen Finanzierung über den Sicherheitsfonds fest. Alle Pensionskassen bezahlen Sicherheitsfonds-Beiträge; nur Kassen, bei welchen die altrechtlichen BVG-Mindestbestimmungen beim Rentenbezug im ordentlichen Rücktrittsalter greifen, erhalten für ihre Versicherten eine allfällige Einmaleinlage ins BVG-Altersguthaben. Die Pensionskasse muss zu diesem Zweck für alle Versicherten der Übergangsgeneration eine separate Schattenrechnung nach den bisherigen Regeln (altes BVG) führen (→ BVG-Altersguthaben im Alter 65 nach altem BVG). Die so errechnete, zu garantierende Altersrente wird bei Bezug der Rente im Referenzalter mit der gemäss den neuen Mindestvorschriften des BVG berechneten Altersrente verglichen.

Folgendes **Beispiel** zeigt diesen Mechanismus auf (unter Anwendung der goldenen Regel, bei welcher die Verzinsung der Lohnentwicklung entspricht):

- **BVG-Altersrente im Alter 65 nach altem Recht: 20'287.80**
(AHV-Lohn: 84'240; Koordination 24'570; Versicherter Lohn: 59'670 → Altersguthaben 298'350 x 0.068)
- Neurechtliche Lösung für einen Versicherten im Alter 55 bei Gesetzesanpassung: neues Altersguthaben im Alter 65: 304'668 → **ergibt eine Altersrente neu von 18'280.08** (304'668 x 0.06):

Es resultiert somit eine Differenz von 2'007.72, **welche mit einer Einmaleinlage in der Höhe von 33'462 auszugleichen ist (2'007.72/0.06)**.

Das vom Ständerat bestätigte zentrale Modell weist aus Sicht ASIP insgesamt mehr Nachteile auf:

- Komplizierte Umsetzung (doppelte Schattenrechnung verursacht einen grossen administrativen Zusatzaufwand mit entsprechend höheren Verwaltungskosten): Aufgrund der Tatsache, dass nur ca. jeder Siebte überhaupt betroffen ist, stellt sich die Frage, ob ein solch komplexes Modell gerechtfertigt ist.
 - Umverteilung: Alle Pensionskassen zahlen SiFo-Beiträge, nur Pensionskassen mit BVG-nahen Plänen erhalten für ihre Versicherten bei einer Pensionierung im Alter 65 mit Rentenbezug eine Einlage vom SiFo (junge Pensionskassen mit wenigen Pensionierungen und stark überobligatorische Pensionskassen sind Netto-Zahler und erhalten keine Ausgleichszahlungen).
 - Transferzahlungen strapazieren Solidarität zwischen Pensionskassen (überobligatorische Pensionskassen mit realistischen UWS, die schon in der Vergangenheit für ihre Versicherten Übergangsregelungen finanziert haben, zahlen bei dieser Regelung ein zweites Mal für die Kassen, die in der Vergangenheit nichts gemacht haben. Man kann es auch so sagen: Diejenigen Pensionskassen, die ihre Hausaufgaben schon gemacht haben, werden nun auch noch dafür bestraft).
- /+ Besitzstandsgarantie auf BVG-Altersrente während Übergangszeit bedingt aber oben skizzierten Mehraufwand mit Führen der doppelten Schattenrechnungen.

Dezentrales Modell: Leistungsgarantie auf projizierter BVG-Altersrente

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der ASIP ein Modell, bei welchem die dezentrale Durchführung der Ausgleichsmassnahmen im Zentrum steht: Leistungsgarantie auf projizierter BVG-Altersrente (0%-Zins/0%-Lohn): Diese Garantie wird als zusätzlicher, individueller BVG-Wert für die Übergangsgeneration festgeschrieben und ändert sich nicht mehr (keine Schattenrechnung notwendig: Es wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage die projizierte BVG-Altersrente berechnet und garantiert). Dieser Betrag muss neu bei einem Austritt der neuen PK mitgeteilt werden.

Diese Variante basiert auf dem gleichen Prinzip, welches bereits zugunsten der Eintrittsgeneration bei der Einführung des BVG im Jahr 1985 angewendet wurde. Sie ist praktikabel und deutlich weniger kompliziert als das zentrale Modell. Zudem ist unser Modell fair gegenüber den Versicherten in Pensionskassen, die ihre Hausaufgaben freiwillig bereits gemacht haben. Die Finanzierung der Leistungsgarantie ist Sache der einzelnen Vorsorgeeinrichtung. Mit diesem Vorgehen können die Pensionskassen in Eigenverantwortung Massnahmen ergreifen oder bereits ergriffene Massnahmen anrechnen.

Insgesamt ergeben sich folgende Vorteile:

- + Keine doppelte Schattenrechnung über 15-20 Jahre.
 - + Festschreiben eines zusätzlichen individuellen BVG-Wertes (projizierte Altersrente ohne Zins); Weitergabe im Freizügigkeitsfall.
 - + Einfache Durchführung innerhalb der einzelnen Pensionskasse ohne administrativ aufwendige Meldungen und Zahlungen an den Sicherheitsfonds.
 - + Tragbare Kosten für einzelne Kasse gemäss Modellrechnung c-alm (max. 1% der bisherigen versicherten BVG-Löhne für BVG-Minimalkassen mit hohem Durchschnittsalter; analog der Sondermassnahmen bei Einführung BVG 1985); zudem sind in einzelnen Kassen häufig für die nächsten 10 Jahrgänge schon Rückstellungen gebildet worden wegen zu hoher UWS, welche die effektiven Kosten weiter reduzieren.
- /+ Besitzstandsgarantie auf projizierter BVG-Altersrente mit goldener Regel.

Sollten andere Modelle zur Diskussion stehen, ist aus Sicht ASIP zentral, dass die Solidaritäten zwischen den Kassen nicht überstrapaziert werden. Aufgrund des deutlich geringeren administrativen Aufwands (Nachteil der doppelten Schattenrechnung) ist ein dezentrales Modell klar vorzuziehen.

Übergangsfrist

Der Bundesrat hat eine Übergangsfrist von 25 Jahren vorgeschlagen, der Ständerat hat diese auf 15 Jahre reduziert. Aus Sicht des ASIP sollte die Übergangsfrist auf 10 Jahre begrenzt werden. Die aktuelle Reform ist ausgestaltet für den Zeitraum 2020 bis 2030. Sie orientiert sich aus heutiger Sicht am politisch Machbaren und den möglichen ökonomischen Entwicklungen. Schon heute ist aber vorhersehbar, dass es mittelfristig weitere Reformen brauchen wird. Die Übergangsfristen sollten deshalb abgeschlossen sein, wenn eine nächste Reform in Kraft tritt.